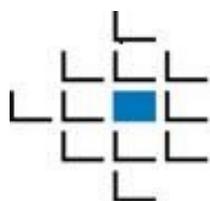


Geschäftsbericht 2017



Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz
La Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés
par la loi sur les loteries et le marché des loteries
Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie

Inhalt

1.	VORWORT DES PRÄSIDENTEN	1
2.	ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ	2
3.	KONKORDAT	3
3.1.	<i>Vorstand / Plenarversammlung.....</i>	<i>3</i>
3.2.	<i>Gesamterneuerungswahlen.....</i>	<i>3</i>
3.3.	<i>Geschäftsstelle</i>	<i>4</i>
3.4.	<i>Gremien und Arbeitsgruppen.....</i>	<i>5</i>
4.	PROJEKTE	8
4.1.	<i>Geldspielgesetz.....</i>	<i>8</i>
4.2.	<i>Revision der IVLW - Vernehmlassung</i>	<i>10</i>
4.3.	<i>Verwendung der Spielsuchtabgabe – dritter Bericht.....</i>	<i>11</i>
5.	FINANZEN	12
6.	REVISIONSBERICHT	14
7.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	15

1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Liebe Leserinnen und Leser

Am 29. September 2011 verabschiedete die Bundesversammlung den Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls». Daraufhin zog das Initiativkomitee am 2. Oktober 2011 die Volksinitiative zurück. Bei der Abstimmung vom März 2012 sagte das Schweizer Stimmvolk mit 87,04 Prozent Ja zum Gegenentwurf.

Genau sechs Jahre nachdem das Parlament den Gegenentwurf zur Volksinitiative genehmigt hatte, verabschiedete das Bundesparlament am 29. September 2017 das Geldspielgesetz und setzte somit den Art. 106 BV um. Ein langer Prozess, den ich nach meiner Wahl vom 30. Mai 2011 zum Präsidenten dieser Konferenz mitgestalten konnte. Die zentralen Anliegen der Kantone brachte die FDKL in die Projektorganisation «Geldspielpolitik» ein. Diese wurde 2009 gemeinsam mit dem EJPD geschaffen und paritätisch zusammengesetzt. Es gab zum Teil grosse Differenzen. Dank konstruktiver Zusammenarbeit und gegenseitigem Respekt entstanden Lösungen, deren Beschlüsse von allen Seiten getragen wurden, auch während der Debatte im Parlament. Das Ergebnis ist ein ausgewogenes Gesetz, das die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen klar regelt. Die Kantone behalten weitgehende ihre Vollzugskompetenzen im Bereich der Lotterien, Sportwetten und Kleinspiele.

Dieser Gesetzgebungsprozess zeigte mir auf, dass der Weg zum Ziel seine Zeit benötigt, wenn alle Betroffenen einbezogen und in zahlreichen Debatten die Vor- und Nachteile erörtert werden. Alle Interessenvertreter finden Elemente ihrer Anliegen im neuen Geldspielgesetz wieder, auch wenn diese nicht vollumfänglich übernommen wurden. Am Schluss lag ein Entwurf vor, der von einer grossen Mehrheit getragen wurde. So verabschiedete der Ständerat und der

Nationalrat die Vorlage mit 43 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen bzw. mit 124 zu 61 Stimmen mit 9 Enthaltungen.

Gewöhnlich ist mit der Schlussabstimmung im Parlament der Prozess abgeschlossen. Beim Geldspielgesetz leider nicht. Erfolgreich haben vier Jungparteien das Referendum ergriffen. Nun können sich die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 10. Juni 2018 zum Geldspielgesetz äussern. Dennoch wird wie geplant an den Verordnungen gearbeitet, damit die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2019 erfolgen kann.

Da die Kantone vom Geldspielgesetz sehr stark betroffen sind, übernimmt die FDKL im überparteilichen Komitee unter meinem Präsidium die Federführung. Zusammen mit Frau BR S. Sommaruga werden wir diesen Abstimmungskampf führen. Ich bin überzeugt, dass das Stimmvolk Ja zum Geldspielgesetz sagen wird.

Diese Abstimmung ist zugleich der Abschluss meiner aktiven politischen Tätigkeit. Ende Mai 2018 trete ich nach zwölf Jahren als Polizei- und Militärdirektor aus dem Berner Regierungsrat zurück und gebe auf diesen Zeitpunkt das Präsidium der FDKL ab.

Ich danke allen für die aktive Mitarbeit und Unterstützung, besonders beim Geldspielgesetz. Ein spezieller Dank geht an die Vorsteherin des EJPD, Frau BR. S. Sommaruga, an das Bundesamt für Justiz, an die Präsidenten und Direktoren der Lotteriegesellschaften und der STG. Meinen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführerin danke ich für die angenehme Zusammenarbeit und die Unterstützung.

Hans-Jürg Käser
Regierungsrat BE
Präsident FDKL

2. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ

Präsident

Regierungsrat Hans-Jürg Käser, BE

Vize-Präsident

Regierungsrat Philippe Leuba, VD

Regierungsräte aus den Mitgliedskantonen

Andrea Bettiga, GL

Maya Büchi-Kaiser, OW

Martin Bürki, AI

Bruno Damann, SG

Christophe Darbellay, VS

Markus Dieth, AG

Baschi Dürr, BS

Mario Fehr, ZH

Othmar Filliger, NW

Jacque Gerber, JU

Norman Gobbi, TI

Georges Godel, FR

Peter Gomm, SO (bis Juli 2017)

Michel Kaspar, SZ

Dimitri Moretti, UR

Jean-Nathanaël Karakash, NE

Monika Knill, TG

François Longchamp, GE

Christian Rathgeb, GR

Isaac Reber, BL

Maurice Ropraz, FR

Susanne Schaffner, SO (ab Aug. 2017)

Paul Signer, AR

Beat Villiger, ZG

Walter Vogelsanger, SH

Paul Winiker, LU

Vorstand

Hans-Jürg Käser, Präsident

Polizei- und Militärdirektion, BE

Georges Godel, Vize-Präsident

Finanzdepartement, FR

Andrea Bettiga

Departement Sicherheit und Justiz, GL

Maya Büchi-Kaiser

Finanzdepartement, OW

Philippe Leuba

Departement für Volkswirtschaft und Sport, VD

Geschäftsstelle

Dora Andres, Geschäftsführerin

Katharina Andres Emch, Assistentin

3. KONKORDAT

3.1. Vorstand / Plenarversammlung

An den zwei Vorstandssitzungen und den Plenarversammlungen waren die zentralen Themen die Revision des aktuellen Konkordats und der Entwurf des Geldspielgesetzes. Der Vorstand behandelte zudem den Bericht «Ausrichtung der Comlot im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gelbpielgesetzes».

Ebenfalls immer ein Thema in beiden Gremien war die Mittelverwendung. Seit 2010 übermitteln die Kantone der Comlot jährlich die Liste der Begünstigten mit den gesprochenen und ausbezahlten Beiträgen aus dem Lotterie- und Sportfonds des Vorjahrs.

Mit Brief vom 4. März 2016 unterbreitete die Lotterie- und Wettkommission (Comlot) dem Vorstand den Vorschlag, ab 2017 den kantonalen Aufsichtsbehörden ein Raster für den jährlichen Kurzbericht über die Mittelverwendung zur Verfügung zu stellen. So können die Kantone bestätigen, die Mittelvergabe kontrolliert zu haben und diese korrekt, d. h. nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung erfolgt ist.

Die Kantone wurden im Juni 2016 aufgefordert,

bis Mitte August 2016 ihre Aufsichtsbehörde zu melden. Im Brief vom November 2016 bot die Fachvereinigung der Finanzkontrollen der Deutschschweiz ihre Mitarbeit an. Zugleich schlug sie vor, das Raster auf das neue Geldspielgesetz abzustimmen.

Der Vorstand nahm das Angebot an und informierte am 10. Januar 2017 per Brief die Kantonsregierungen über die Änderung. Die Westschweizer Regierungskonferenz schrieb darauf in ihrem Brief vom 3. Juli 2017, dass dadurch die kantonalen Finanzkontrollen zum Schreiben des Berichts vorbestimmt seien. Die Wahl, welche Stelle den Bericht verfassen soll, sei jedoch in der Kompetenz der kantonalen Regierungen.

Der Vorstand nahm die Thematik nochmals auf und entschied, das Berichtsraster durch die Comlot ausarbeiten zu lassen, dieses der Plenarversammlung zur Genehmigung vorzulegen und mit der Inkraftsetzung des Geldspielgesetzes einzuführen. Die Fachvereinigung der Finanzkontrollen wurde über den Entscheid mündlich und schriftlich informiert.

3.2. Gesamterneuerungswahlen

Alle Mitglieder des Vorstandes und der Lotterie- und Wettkommission stellten sich zur Wiederwahl. Regierungsrat Hans-Jürg Käser wird Ende Mai 2018 altershalber aus der Berner Regierung zurücktreten. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde er als Präsident der FDKL bestätigt. Sein Nachfolger bzw. seine Nachfolgerin wird an der Plenarversammlung vom 28. Mai 2018 gewählt.

Frau Lucia Omlin, Rechtsanwältin und Notarin, aus Sachseln hat als Suppleantin der Rekurskommission demissioniert. Ihr Sitz ist noch vakant.

Ebenfalls einen Wechsel gab es bei der Revisionsstelle. In den vergangenen zehn Jahren revidierte das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden die Rechnungen der FDKL und der Rekurskommission. Das Departement findet es angebracht, dass nach dieser Zeit ein anderer Kanton die Revision übernimmt. Dem Revisor Lorenz C. Spescha, Leiter Finanzen, Controlling und Dienste, wird die geleistete Arbeit verdankt.

Nachfolgende Personen wurden für die Amtsperiode 2018 – 2021 gewählt:

Vorstand

- RR Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektion, BE (Präsident bis Ende Mai 2018)
- RR Andrea Bettiga, Departement Sicherheit und Justiz, GL
- RR Philippe Leuba, Volkswirtschafts- und Sportdepartement, VD
- RR Georges Godel, Finanzdepartement, FR (Vizepräsident)
- RR Maya Büchi-Kaiser, Finanzdepartement, OW.

Lotterie- und Wettkommission (Comlot)

- Jean-François Roth, Rechtsanwalt, alt Regierungsrat, JU (Präsident)
 - Bruno Erni, Geschäftsführer der Stiftung Berner Gesundheit, BE (Vizepräsident)
 - Kathrin Hilber, ehem. RR, Beraterin und Mediatorin, SG
 - Jean-Marc Rapp, Honorar-Professor und emeritierter Rektor der UNI Lausanne, VD
 - Raffaele de Rosa, Direktor des Ente Regionale per lo Sviluppo del Bellinzonese e Valli, TI
- Die Interessenbindungen der zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder wurden vorgelegt. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Vorgaben des Art. 5 Abs. 2 IVLW

Rekurskommission (Rekolot)

Richter

- Prof. Dr. iur. Claude Rouiller, Rechtsanwalt und Notar, alt Bundesgerichtspräsident, Präsident des Verwaltungsgerichts der internationalen Arbeitsorganisation ILO und des Regulationsgerichts der Schweizerbörse (SIX), in Lutry. (Präsident)
- Kurt Schwander, Rechtsanwalt, ehem. Richter am Zwangsmassnahmengericht des Kantons Thurgau, in Frauenfeld, (Vizepräsident)
- Prof. Dr. iur. Anne Petitpierre, Rechtsanwältin, Honorarprofessorin an den Universität Genf und Professorin an der Universität Lugano, in Genf
- Francesca Lepori-Colombo, Rechts-anwältin und Notarin, alt Grossrätin des Kantons Tessin, in Locarno
- Prof. Dr. Hugo Casanova, Rechtsanwalt, alt Kantonsrichter am Kantonsgericht Freiburg, alt Titularprofessor der Universität Freiburg, in Freiburg

Ersatzrichter

- Dr. iur. Robert Zimmermann, Mitglied der verwaltungs- und öffentlichen Abteilung des Kantonsgerichts VD, in Lausanne.
- Dr. iur. Franz Schlauri, Rechtsanwalt, ehem. Abteilungspräsident am Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, in St. Gallen

Revisionsstelle

Der Kanton Freiburg wurde als neue Revisionsstelle für die Jahresrechnungen der FDKL und der Rekurskommission gewählt. Künftig

revidiert das Finanzinspektorat, Frau Floriane L'Homme, die Rechnungen.

3.3. Geschäftsstelle

Seit Mai 2007 führt die KDR Dienstleistungen GmbH in Schüpfen die Geschäftsstelle der

FDKL. Das Mandat wurde seither im 2009, 2011 und 2014 bestätigt. Der Vorstand hat an seiner

Sitzung im April 2017 den Vertrag um weitere drei Jahre, bis Ende 2020 verlängert. Das bisherige jährliche Kostendach von CHF 100'000.– inkl. Mehrwertsteuer für ein normales Ge-

schäftsjahr wurde beibehalten. Es kann jedoch überschritten werden, wenn Projekte anfallen wie aktuell das Geldspielgesetz und die Totalrevision des Konkordates.

3.4. Gremien und Arbeitsgruppen

Lotterie- und Wettkommission

Der Präsident FDKL und die Geschäftsführerin trafen sich zu zwei Gesprächen mit dem Präsidenten und dem Direktor der Comlot. Wie üblich wurden der allgemeine Geschäftsverlauf, der alljährliche Jahresabschluss und das Budget besprochen. Das Hauptthema war jedoch die Auswirkung des voraussichtlich 2019 in Kraft tretenden Geldspielgesetzes auf die Comlot.

Die Comlot legte dazu den Bericht «Ausrichtung der Comlot auf das Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung» vor. Dieser zeigt die Vielzahl ihrer neuen Aufgaben und Befugnisse auf. Dazu zählen die

- Aufgaben in den Bereichen Bewilligung und Beaufsichtigung der automatisiert, interkantonal oder online durchgeführten Geschicklichkeitsspiele;
- die zusätzlichen Aufgaben und Befugnisse bei der Bekämpfung des illegalen Marktes;
- die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen;
- die Überwachung der Einhaltung der aus den Geldwäscherei-Bestimmungen resultierenden Verpflichtungen aller Veranstalterinnen von Grossspielen;
- die umfassende Parteirechte in allen den Geldspielbereich betreffenden kantonalen Verwaltungs- oder Strafverfahren sowie in den von der ESBK geführten Bewilligungs- resp. Qualifikationsverfahren.

Gemäss dem Gesetz soll die interkantonale Vollzugsbehörde zudem für das Erstellen der Gross- und Kleinspielstatistik und des Berichts über die Mittelverwendung zuständig und zudem im Koordinationsorgan vertreten sein.

Die Erfüllung dieser Aufgaben wird zweifellos zusätzlichen Aufwand verursachen. Die Comlot ist heute eine kleine Organisation mit 9,6 Vollzeitstellen und schlanken Strukturen. Der Vorstand ist klar der Auffassung, dass weiterhin auf eine schlanke Organisationsform achtzugeben ist. Bei der Ausrichtung der Comlot auf den neuen gesetzlichen Auftrag besteht deshalb ein erhöhtes Interesse, die Strukturen nicht über Gebühr aufzublähen. Der bewusste Entscheid, die Organisationsstruktur schlank zu halten, bedingt auf der anderen Seite, dass Ressourcenbedarfsausschläge gegebenenfalls durch den (vorübergehenden) Zukauf externer Ressourcen geglättet werden muss. Dies wiederum bedingt, dass die Comlot mit angemessenen Eigenkapitalreserven (in der Grössenordnung eines Jahresbudgets) ausgestattet wird.

Unabhängig davon, wann das Gesetz in Kraft tritt, zieht die Comlot am 16. April 2018 in grössere Räumlichkeiten an der Erlachstrasse 12, in Nähe des Hauptbahnhofs Bern. Dort können bis zu 20 Arbeitsplätze eingerichtet werden. Durch den Wegzug aus der Berner Innenstadt senkt sich der Mietzins pro Quadratmeter. Neu besteht zudem die Möglichkeit, im Sous-Sol die Geschicklichkeitsspielautomaten zu lagern. Dieser Abstellraum gehörte vormals der Swissmedic und verfügt über einen hohen Sicherheitsstandard.

Falls das Gesetz am 1. Januar 2019 noch nicht in Kraft tritt, würde die Personalrekrutierung gestoppt und das IT-Projekt «Sperrlistenübermittlung» noch nicht gestartet. Dadurch würde das Budget 2018 um CHF 460'000 entlastet. Aufgrund dessen hat die Plenarversammlung zwei Budgets genehmigt: Inkraftsetzung des Gesetztes auf 1. Januar 2019 bzw. später.

Rekurskommission (ReKo)

Das alljährliche Frühjahrgespräch mit dem Präsidenten der Rekurskommission, Claude Rouiller, fand am 13. März 2017 statt. Die Rekurskommission beantragte der Plenarversammlung, den Artikel 9 des Geschäftsreglements der ReKo anzupassen. Neu soll beim Honorar differenziert werden zwischen selbstständigen oder im Privatsektor und im öffentlichen Sektor tätigen Juristen. Dadurch sollte es besser möglich sein, für die Behandlung der komplexen juristischen Themen qualifizierte, selbstständige Juristen zu finden, obwohl es sich um keinen prestigeträchtigen Posten handelt. Die neue Regelung gilt sowohl für die Richter wie auch für die juristischen Sekretäre.

Die Plenarversammlung genehmigte am 12. Juni 2017 Art. 9 mit nachfolgendem Wortlaut:

Art. 9 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder und die Suppleanten erhalten für das Aktenstudium, das Verfassen von Anträgen zur Berichterstattung und die

administrativen Arbeiten eine Entschädigung von 300 Franken pro Stunde, alle ordentlichen Kosten inbegriffen. Für die Richter und Suppleanten, die im öffentlichen Sektor tätig und damit unselbstständig sind, beträgt die Entschädigung 200 Franken.

² *Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen beträgt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder, sowie diejenige der Suppleanten, 600 Franken für einen Halbtage und 1200 Franken für einen ganzen Tag. Die Reisezeit zwischen dem Wohnort und dem Verhandlungsort wird einbezogen, um zu entscheiden, ob die Sitzung einen ganzen oder einen Halbtage dauerte.*

³ *Die Entschädigung der juristischen Sekretäre beträgt in jedem Fall 180 (hundertachtzig) Franken pro Stunde; für Rechtsanwälte oder Notare im Privatsektor, die selbstständig oder unselbstständig tätig sind, kann die Entschädigung bis auf 280 (zwei hundertachtzig) Franken pro Stunde erhöht werden.*

Politisch-Strategische Gruppe (PSG)

Die PSG wurde 2011 als Plattform zur Einholung von Meinungen zu Projekten und Geschäften sowie zum Informationsaustausch geschaffen. Sie setzt sich aus den Präsidenten der FDKL, der Lotteriegesellschaften, der STG und der Comlot zusammen.

Normalerweise trafen sie sich zweimal jährlich. Zentrales Thema war dabei das neue Geldspielgesetz, das nun am 29. September 2017 vom Parlament verabschiedet wurde.

In der Zwischenzeit hat sich ein direkter Informationsaustausch zwischen den Präsidenten

der Lotterien und der Comlot entwickelt. Im Jahre 2017 wurde mangels Traktanden keine offizielle Sitzung durchgeführt, jedoch gab es viele bilaterale Gespräche.

Nach 23 Jahren trat Jean-Pierre Beuret als Präsident der Loterie Romande (LoRo) zurück. Zu seiner Verabschiedung lud der Präsident der FDKL am 24. November 2017 alle Mitglieder der PSG zum Mittagessen ein. Er dankte ihnen für den Einsatz und hielt fest, dass die PSG ihren Zweck erfüllt hat und aufgelöst werden kann.

Begleitgruppe «Evaluation der Spielsuchtabgabe»

Die Begleitgruppe «Evaluation der Spielsuchtabgabe» traf sich am 13. September 2017 zu ihrer alljährlichen Sitzung, um die Würdigung der Ergebnisse des dritten Berichts zur «Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2016» zu würdigen.

Mit dem Verfassen des Berichts erfüllt die Comlot zum dritten Mal den Auftrag der FDKL, jährlich über die Verwendung der Spielsuchtabgabe in den Kantonen zu informieren. Die Comlot ist zuständig für die Ausarbeitung des Berichts und für die Koordination des Berichterstattungsprozesses.

Die Begleitgruppe stellte Folgendes fest:

Die Mittel aus der Spielsuchtabgabe verwendeten die Kantone weitestgehend zweckgebunden im Bereich des exzessiven Geldspiels und nur in geringem Umfang für verwandte Suchtbereiche.

Bei der Verwendung der Mittel für die Forschung haben die Kantone der Westschweiz im Berichtsjahr einen deutlich höheren Betrag aufgewendet als die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin.

In einigen Kantonen besteht eine Unsicherheit über den Zusammenhang der Zweckbindung in Bezug auf die Strukturbeiträge. Die Begleitgruppe hält dazu fest, dass unter folgenden Voraussetzungen suchtformübergreifende Einrichtungen anteilmässig mit den Mitteln aus der Spielsuchtabgabe finanziert werden dürfen:

Arbeitsgruppe «Revision IVLW»

Im Mai 2016 hat die Plenarversammlung Frau Dr. Mirjam Strecker, Staats- und Verwaltungsrechtsspezialistin, die Ausarbeitung des Konkordatstextes inkl. des erläuternden Berichtes übertragen. Die Arbeitsgruppe «Revision IVLW» begleitet diese Arbeiten und traf sich im vergangenen Verbandsjahr zu fünf Sitzungen in folgender Zusammensetzung: D. Andres, (Geschäftsführerin FDKL und Vorsitz), Simon Perroud (Rekurskommission), Manuel Richard (Comlot), Roger Fasnacht (Gemeinschaft Schweizer Lotterien), Peter Schärer ZH und Giorgio Stanga TI (Vertreter der SWISSLOS-Kantone), Jean-Luc Moner-Banet und Albert von Braun (Vertreter der Westschweizer Kantone).

Der Ausschuss, bestehend aus D. Andres und M. Richard, traf sich mit Frau M. Strecker zu vier Besprechungen. Für die Integration der Aufgaben der STG ins Konkordat wurde mit dem Präsidenten und dem Direktor der STG zwei Gespräche geführt.

Zusätzlich gab es am 27. März 2017 eine Sitzung mit den Rechtsberatern der Lotterien zur

Die Kosten dürfen vollständig aus der Spielsuchtabgabe bezahlt werden, wenn suchtformübergreifende Institution eine bestimmte Anzahl Glücksspielsüchtige beraten, die klar als solche ausgewiesen werden können. Falls die Sucht nicht so genau zugewiesen werden kann, gilt die Pauschale von max. 20 %, die für Strukturbeiträge an suchtformübergreifende Institutionen aufgewendet werden darf.

Die Begleitgruppe empfiehlt der FDKL und der KKBS, diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Die Begleitgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

FDKL: D. Andres (Vorsitz)

KKBS: J. Tarnutzer, M. N. Dietrich, M. Gadiant;

Lotteriegesellschaften: D. Gerardi; J. Hossmann
Comlot: P. Eichenberger, U. Willi (Sekretariat).

Klärung der folgenden strittigen Themen:

- Die FDKG als öffentliche-rechtliche Körperschaft
- Die Nutzung der Wörter "Konzession und Monopol"
- Das Geldspielgericht als Organ der FDKG
- Integration STG als öffentlich-rechtliche Stiftung

Bei fast allen bestrittenen Themen konnte eine Übereinstimmung gefunden werden oder wurden Abklärungen eingeleitet.

Das Sekretariat dieser Arbeitsgruppe wird von zwei Vertretern der Comlot geführt: Pascal Philipona und Sascha Giuffredi.

Mit den zusätzlichen Sitzungen und den anfallenden Abklärungen war es nicht möglich, bis zur Vorstandssitzung vom 3. April 2017 den Konkordatstext und den erläuternden Bericht fertigzustellen.

Der Vorstand hat daher entschieden, die Plenarversammlung vom 15. Mai auf den 12. Juni 2017 zu verschieben und die Vernehmlassung vom 1. Juli – 20. Oktober 2017 durchzuführen.

Alle Vernehmlassungsunterlagen wurden ins Französisch und Italienisch übersetzt. Den Versand der Unterlagen und die Zusammenstellung der Rückmeldungen übernahm die Geschäftsstelle FDKL.

Co-Präsidium Studienkommission

Mit der Verabschiedung der Botschaft des Bundesrats zum Geldspielgesetz im September 2015 war für die Studienkommission die Arbeit abgeschlossen.

In die politische Debatte im Parlament brachte sie sich nicht ein. Die Studienkommission wurde jedoch zur Vorbereitung der Verordnungen beibehalten. Im Jahr 2016 fanden keine Sitzungen statt.

Im Jahr 2017 führte die Unterarbeitsgruppe vier Sitzungen durch. Sie nahm das Normkonzept zur Kenntnis und berücksichtigte die Anpassungen im Geldspielgesetz durch das Parlament. Anschliessend arbeitete sie an der Ausarbeitung der Bundesratsverordnungen mit. Diese basieren auf dem vom Parlament am 29. September 2017 verabschiedeten Gesetz.

An einer zweitägigen Sitzung befasste sich die Unterarbeitsgruppe mit den Entwürfen der Bundesratsverordnungen und des Bundesamts für Justiz (BJ) zur Geldwäscherei. Danach führte

Die Beurteilung der Ergebnisse und die Überarbeitung der Unterlagen oblag Frau M. Strecker. Die zweite Vernehmlassung wird im 2018 durchgeführt.

das BJ die Ämterkonsultation durch. Die Studienkommission wird voraussichtlich im Februar 2018 die Verordnungen abschliessend beurteilen können. Anschliessend wird der Bundesrat das externe Vernehmlassungsverfahren eröffnen.

Die Unterarbeitsgruppe und die Studienkommission werden weiterhin an der Fertigstellung der Verordnungen involviert sein. Geplant ist, dass das Geldspielgesetz und die Verordnungen am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Gegen das Geldspielgesetz vom 29. September 2017 wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Jetzt muss der Bundesrat entscheiden, ob er vor der Volksabstimmung die Vernehmlassung zu den Verordnungen durchführt oder bis nach der Volksabstimmung wartet. Sollte letzteres der Fall sein, könnte das Gesetz, selbst wenn das Volk dem Gesetz zustimmt, nicht am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Jean Guinand, Co-Präsident und Vertreter der Kantone

4. PROJEKTE

4.1. Geldspielgesetz

An 21. Oktober 2015 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS). Als Erstrat behandelte der Ständerat am 7. und 13. Juni 2016 das Geldspielgesetz. Am 1. und 15. März 2017 debattierte der Nationalrat erstmals darüber. Die erste Differenzbereinigung fand im Ständerat am 29. Mai 2017 und im Nationalrat am 12. September 2017 statt. Mit der zweiten Bereinigung beschäftigten sich der Ständerat

am 18. September und der Nationalrat am 26. September 2017. Anschliessend musste sich die Einigungskonferenz noch mit dem Artikel 22 Abs. 1 Bst. i befassen. Sie schlossen sich dem Vorschlag des Nationalrats an. Dieser hatte den Artikel 22 Abs. 1 Bst. i in dem Sinn ergänzt, dass die Betriebskosten wie Werbung und Löhne in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitteln stehen müssen, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehen.

Den Vorschlag der Einigungskonferenz akzeptierte National- und Ständerat am Mittwoch, 27. September 2017. Somit fand in beiden Räten am Freitag, 29. September 2017 die Schlussabstimmung statt. Der Nationalrat nahm das neue Geldspielgesetz mit 124 zu 61 Stimmen bei 9 Enthaltungen an und der Ständerat mit 43 zu 1 bei 0 Enthaltungen.

Damit wäre ein langer Gesetzesprozess abgeschlossen. Doch vier Jungparteien ergriffen das Referendum und reichten innerhalb der Referendumsfrist 60'750 gültige Unterschriften ein. Der Hauptgrund für das Referendum ist die vorgesehene Sperrung des Zugangs zu Online-Spielangeboten, die in der Schweiz nicht bewilligt sind und vom Ausland aus gezielt Spielende aus der Schweiz anvisieren.

Der Bundesrat hat entschieden, am 10. Juni 2018 die Referendumsabstimmung durchzuführen.

Die nachfolgende Zusammenstellung von Punkten, die in der Ratsdebatte von beiden Räten mehrmals diskutiert wurden und zum Teil zu Anpassungen führten, soll einen Einblick geben, wie intensiv für Mehrheiten gerungen wurde.

Medien dürfen Spiele anbieten: Der Ständerat kam dem Nationalrat einen Schritt bei Gewinnspielen zur Verkaufsförderung entgegen. Mit einer zusätzlichen Bestimmung will der Nationalrat Medienunternehmen erlauben, Gewinnspiele durchzuführen, sofern sie eine Gratisteilnahme zu den gleichen Bedingungen ermöglichen. Das Ziel dabei ist, dass die Medien künftig das machen dürfen, was sie heute machen, aber nicht mehr. Die gewählte Formulierung ist ein Kompromiss zwischen den beiden Räten.

Schutz von Minderjährigen: Der Ständerat folgte dem Nationalrat ferner beim Schutz von

Minderjährigen. Bei automatisiert durchgeführten Lotterien soll der Schutz mittels Zugangskontrollen verstärkt werden.

Sperrung des Zugangs zu illegalen Online-Angeboten: Die Sperrung der in der Schweiz nicht zugelassenen ausländischen Online-Spielen gab im Parlament zu reden. In den Augen des Ständerats ist die Sperre gerechtfertigt, weil sich Schweizer Anbieter an Auflagen halten müssen, etwa zur Bekämpfung von Spielsucht und Geldwäscherei.

Im Nationalrat wurde kontrovers und bisweilen emotional diskutiert. Von Bevormundung war die Rede, von einem Präjudiz für Protektionismus auch in anderen Branchen und von unwirksamen Barrieren. Schlussendlich hiess der Rat die Sperrungen aber doch gut, entgegen dem Antrag seiner Rechtskommission.

Online-Spiele: Mit dem revidierten Geldspielgesetz werden in der Schweiz auch Online-Casino-Spiele zugelassen. Diese dürfen aber nur Casinos mit Sitz in der Schweiz anbieten. Sie müssen ihre Konzession entsprechend erweitern lassen. Das haben beide Räte so beschlossen. Eine Minderheit hätte zusätzlich separate Konzessionen für Internet-Anbietern einführen wollen. Sie argumentierten mit Wettbewerb und einem breiteren Angebot.

Besteuerung: Bis fast zuletzt stritten die Räte über die Besteuerung von Spielgewinnen. Der Ständerat wollte gegen den Willen des Bundesrates und des Nationalrates nicht nur auf Gewinnen aus Lotterien und Wetten ab einer Million Franken Steuern erheben, sondern auch auf Online-Casinospielen ab einer Million Franken. Darauf konnten sich am Schluss beide Räte einigen. Leert aber ein Spieler im Casino den Millionenjackpot, ist dieser Gewinn weiterhin steuerfrei.

4.2. Revision der IVLW - Vernehmlassung

In der ersten Vernehmlassung vom 1. Juli bis 20. Oktober 2017 beteiligten sich alle 26 Kantone und folgende Institutionen: die Swisslos, die Sport-Toto-Gesellschaft (STG), die Konferenz der kantonalen Suchtbeauftragten (KKBS) und die Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GREA).

Das Grundkonstrukt wurde nicht bestritten. Den einen ist das Konkordat zu detailliert, den anderen geht es zu wenig weit. Es gab sehr viele Punkte, die nur einzelne aufgeführt haben. Auch diese werden geprüft und können zu Anpassungen führen. Einige der aufgebrachten Punkte sind politischer Natur und wurden der Plenarversammlung vom 20. November 2017 zur Stellungnahme vorgelegt. Dies nahm dazu wie folgt Stellung:

- Die Ausgestaltung der interkantonalen Trägerschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft und des Geldspielgerichts als Organ dieser Körperschaft wird beibehalten.
- Die im Entwurf vorgesehene sprachregionale Zusammensetzung des Vorstands soll unverändert bleiben.
- Der politische Einfluss der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) ist sicher zu stellen, unter Wahrung der Unabhängigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht.
- Es ist besser zum Ausdruck zu bringen, dass die FDKG die Oberaufsicht über die mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen ausübt.
- Bei der Stiftung Sportförderung Schweiz sind zusätzliche Regelungen zur Anzahl der Mitglieder in den Gremien sowie zu dessen

Zusammensetzung sowie zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Politik und von den Destinatären sind ins Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) aufzunehmen.

- Es ist zu prüfen, ob Kriterien und Verfahren für die Vergabe von Beiträgen in den Grundzügen im Konkordat geregelt werden können und im Gegenzug auf die Nennung von Sportverbänden verzichtet werden kann.
- Auf eine Regelung, wonach die FDKG über die Alimentierung der Stiftung entscheiden soll, ist zu verzichten. Diese Zuständigkeit soll bei den Kantonen verbleiben.
- Im GSK werden die ausschliesslichen Veranstaltungsrechte pro Gebiet begründet. Die Bezeichnung der zugelassenen Veranstalterin obliegt den Kantonen.
- Die Spielsuchtabgabe soll wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen auf 0.5 Prozent festgesetzt werden.
- Die Verteilung soll so geregelt werden, dass sie der bisherigen Praxis entspricht (Verteilung nach dem im Kantonsgebiet erzielten Bruttospielertrag).
- Die Ausgestaltung des Geldspielgerichts als Spezialgericht im Bereich Geldspielgesetzgebung bei gleichzeitiger Einsetzung einer kantonalen Verwaltungsgerichtsbarkeit für die übrigen Streitigkeiten soll vertieft geprüft werden.

Das überarbeitete Konkordat, der erläuternde Bericht und die Vernehmlassungsergebnisse werden der Plenarversammlung vom 28. Mai 2018 vorgelegt. Anschliessend wird die zweite Vernehmlassung durchgeführt.

Verhältnis des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) zu den Regionalen Konkordaten

Neben dem neuen Geldspielkonkordat bestehen weiterhin zwei regionale Konkordate. Die Inhalte der ebenfalls anzupassenden regionalen Konkordate IKV (interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937) und

C-LoRo (9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005) müssen auf das nationale Geldspielkonkordat abgestimmt werden und können erst im Detail ausgearbeitet werden, wenn das Ergebnis der ersten Ver-

nehmlassung zum nationalen Konkordat vorliegt.

Die regionalen Konkordate werden gemeinsam mit dem nationalen Geldspielkonkordat Gegenstand der zweiten Vernehmlassung im Juni 2018 sein. Nachfolgende Elemente werden die Kantone voraussichtlich in den regionalen Konkordaten regeln. Dies gilt insbesondere für

- Kriterien für die Verteilung der Reingewinne aus Grosslotterien und grossen Sportwetten an die einzelnen Kantone (Verteilschlüssel, allenfalls Verfahren für die Festlegung der

Anteile, soweit sich diese nicht direkt aus dem Verteilschlüssel ergeben);

- Verfahren (ev. auch Kriterien) für die Festlegung des Anteils am Reingewinn, der für die Förderung des nationalen Sports eingesetzt werden soll (vgl. Art. 41 Abs. 1 E-GSK);
- Bestimmungen über die jeweilige (Exklusiv-)Veranstalterin von Grosslotterien und grossen Sportwetten (Swisslos, Loterie Romande) (Rechtsform, Aufgaben, Steuerung durch die Kantone), soweit nicht in anderen Dokumenten geregelt.

4.3. Verwendung der Spielsuchtabgabe – dritter Bericht

Die Plenarversammlung nahm am 20. November 2017 den dritten Bericht zur «Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2016» zustimmend zur Kenntnis.

Der Umstand, dass die Berichterstattung nun bereits zum dritten Mal durchgeführt wurde, eröffnet die Möglichkeit, erste Tendenzen in der Entwicklung der Mittelverwendung zu erkennen.

Miteinsatz

Im Jahr 2016 haben die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin insgesamt 107.1 % der Spielsuchtabgabe 2015 eingesetzt. Zum ersten Mal seit Beginn der Berichterstattung vor drei Jahren kam es damit zu einer höheren Ausgabe, als im Beitragsjahr effektiv aus der Spielsuchtabgabe zugewiesen wurde. Bei den Kantonen der Westschweiz betrug dieser Anteil 98.7 %. Ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren bestehen jedoch zwischen den Kantonen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Ausnutzung der Beiträge. In Bezug auf die Verwendung der Spielsuchtabgabe nach Leistungskategorie lässt sich insgesamt festhalten, dass der Grossteil der Mittel in die Bereiche Prävention und Früherkennung sowie Beratung und Behandlung floss. 22 Kantone finanzierten mit der Spielsuchtabgabe 2015 ein Beratungs- bzw. Behandlungsangebot. Massnahmen im Bereich Forschung und Evaluation sowie Aus- und Weiterbildung wurden seltener mittels der Spielsuchtabgabe finanziert. Diese Ergebnisse

decken sich im Grossen und Ganzen mit denjenigen der beiden letzten Jahre. Im aktuellen Beitragsjahr wurden allerdings noch einmal mehr Mittel für den Bereich Prävention und Früherkennung verwendet, während der Anteil für Beratung und Behandlung in der gleichen Grössenordnung liegt wie im Vorjahr. Die Berichterstattung zeigt im Weiteren, dass die Mittel aus der Spielsuchtabgabe weitestgehend zweckgebunden im Bereich der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels eingesetzt wurden. In geringem Umfang wurden sie aber, wie in den letzten beiden Jahren, für verwandte Suchtbereiche verwendet (z. B. Internetsucht). Die Analyse der Höhe der Beiträge, die für geldspielsuchtspezifische Massnahmen und/oder Strukturbeiträge aufgewendet wurden, ergab wie letztes Jahr, dass die von der FDKL empfohlene Obergrenze von 20 % von den Kantonen respektiert und nur in einem Fall überschritten wurde.

Interkantonale Zusammenarbeit

22 von 26 Kantonen gehören einem der drei bestehenden Verbunde der Nordwest- und Innerschweiz, der Ostschweiz und der Westschweiz an. Wie letztes Jahr hat sich ein Kanton unabhängig von einer Verbundzugehörigkeit an der interkantonalen Kooperation beteiligt. Drei Kantone weisen im Jahr 2016 wiederholt keine interkantonale Zusammenarbeit aus

(Kantone SH, SZ und TI). Die Situation gestaltet sich demnach identisch wie im Vorjahr. Die Bemühungen zur Zusammenarbeit sind positiv zu werten; es wäre jedoch zu begrüßen, wenn sich alle Kantone im Rahmen der sprachregionalen Möglichkeiten an der interkantonalen Zusammenarbeit beteiligen würden.

5. FINANZEN

Um das Eigenkapital zu reduzieren, wurde im Budget 2017 ein Ausgabenüberschuss von CHF 74'500 vorgesehen. Die Jahresrechnung 2017 schliesst nun mit einer Budgetüberschreitung von CHF 16'658.33 ab.

Diese Mehrausgaben waren voraussehbar. An der Plenarversammlung vom 12. Juni 2017 informierte der Präsident, dass im Budget 2017 für die «Revision IVLW» CHF 80'000.00 und für die «Geschäftsstelle» CHF 100'000.00 vorgesehen sind und beide Beträge voraussichtlich nicht ausreichen werden. Die anfallenden Mehrkosten könnten aus dem Eigenkapital gedeckt werden.

Diese Mehrkosten sind unter anderem entstanden, weil die Revision des Konkordats aufwendiger ist als angenommen. Komplexe Fragen sind zu klären wie beispielsweise die Finanzierung und die Abgrenzung zu den Regional-konkordaten. Neu kam die Integration der Aufgaben der Sport-Toto-Gesellschaft dazu. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden zusätzlich ins Italienisch übersetzt, was nicht budgetiert war.

Der Vorstand rechnete, dass die «Revision IVLW» eher bei CHF 100'000.00 sein wird. Die

effektiven Kosten in der Jahresrechnung sind nun CHF 100'341.10. Bei der Geschäftsstelle beliefen sich die Mehrkosten auf CHF 34'601.75. Die Begleitung der Gesetzesberatung im Parlament war viel aufwendiger als geplant. Auf die Entscheide reagierte die Geschäftsstelle immer wieder und stellte den Kommissionsmitgliedern und den Parlamentariern entsprechende Unterlagen zu. Deshalb sind auch die Kopien, Druck- und Versandkosten höher als budgetiert. Die Arbeiten und die Koordination bei der Revision der IVLW waren auch für die Geschäftsstelle sehr aufwendig. Weiter gab es Mehrkosten bei der Miete der Infrastruktur, da die zweite Plenarversammlung auf den 12. Juni verschoben werden musste. Im Haus der Kantone waren alle geeigneten Räume besetzt. So fand die Versammlung in Olten statt. Minderkosten von rund CHF 30'000.00 gab es dagegen bei der Rekurskommission und rund CHF 10'000.00 bei der Gesetzgebung Geldspiele. Das Eigenkapital beträgt am 31.12.2017 CHF 25'163.82.

Die Rechnung wurde erstmals vom Finanzinspektorat des Kantons Freiburg, Frau Floriane L'Homme, revidiert und wird zur Annahme empfohlen.

FINANZEN

Bilanz

31.12.2017

AKTIVEN

Flüssige Mittel	12'000.67
Forderungen	0.00
Aktive Rechnungsabgrenzung	49'928.95
Total Aktiven	61'929.62

PASSIVEN

Verbindlichkeiten	36'765.80
Vereinsvermögen	116'322.15
Verlust	-91'158.33
Total Passiven	61'929.62

Erfolgsrechnung

Rechnung 2017

Rechnung 2016

AUFWAND

Kopien, Versandkosten, Spesen	1'920.45	770.90
Druckkosten	2'586.25	2'522.95
Miete Infrastruktur	5'948.40	4'653.60
Kommunikation	1'259.70	803.65
Internetsite	1'169.70	8'007.10
Geschäftsstelle	134'601.75	107'223.75
Dolmetscher/innen	6'000.50	5'970.30
Evaluation Spielsuchtabgabe	0.00	0.00
Gesetzgebung Geldspiele	14'797.50	0.00
Revision IVLW	100'341.10	52'266.60
Rekurskommission	70'489.55	94'985.30
Reisekosten, Spesen, Gebühren	193.40	205.40
Verschiedenes	1'832.63	1'980.90
Finanzaufwand	17.40	15.50
Ausserordentlicher Erfolg	0.00	-14.40
Total Aufwand	341'158.33	279'391.55

ERTRAG

Kantonsbeiträge	250'000.00	150'000.00
Finanzertrag	0.00	0.00
Total Ertrag	250'000.00	150'000.00

Aufwandüberschuss	91'158.33	129'391.55
--------------------------	------------------	-------------------

6. REVISIONSBERICHT



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Inspection des finances IF
Finanzinspektorat FI

Rue Joseph-Piller 13, Case postale, 1701 Fribourg

T +41 26 305 31 40, F +41 26 305 31 41
www.fr.ch/if

Rapport de l'organe de révision sur le contrôle restreint

à l'Assemblée plénière de la Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés par la loi sur les loteries et le marché des loteries

de la Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés par la loi sur les loteries et le marché des loteries, Schüpfen

En notre qualité d'organe de révision, nous avons contrôlé les comptes annuels (bilan, compte de résultat et annexe) de la Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés par la loi sur les loteries et le marché des loteries pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2017.

Le contrôle restreint des indications de l'exercice précédent a été effectué par un autre organe de révision. Dans son rapport du 16 mars 2017, ce dernier a exprimé une opinion non modifiée.

La responsabilité de l'établissement des comptes annuels incombe au Secrétariat alors que notre mission consiste à contrôler ces comptes. Nous attestons que nous remplissons les exigences légales d'agrément et d'indépendance.

Notre contrôle a été effectué selon la Norme suisse relative au contrôle restreint. Cette norme requiert de planifier et de réaliser le contrôle de manière telle que des anomalies significatives dans les comptes annuels puissent être constatées. Un contrôle restreint englobe principalement des auditions, des opérations de contrôle analytiques ainsi que des vérifications détaillées appropriées des documents disponibles dans l'entreprise contrôlée. En revanche, des vérifications des flux d'exploitation et du système de contrôle interne ainsi que des auditions et d'autres opérations de contrôle destinées à détecter des fraudes ne font pas partie de ce contrôle.

Lors de notre contrôle, nous n'avons pas rencontré d'élément nous permettant de conclure que les comptes annuels ainsi que la proposition concernant l'emploi du bénéfice au bilan ne sont pas conformes à la loi.

Nous attirons l'attention sur le fait que la moitié du capital-actions n'est plus couverte (art. 725 al. 1 CO).

Fribourg, le 12 mars 2018

Inspection des finances de l'Etat de Fribourg

Irène Moullet
Experte-révisseure agréée

Floriane L'Homme

Annexe: Comptes annuels signés

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BGS	Bundesgesetz über die Geldspiele (Geldspielgesetz)
BV	Bundesverfassung
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BJ	Bundesamt für Justiz
BSE	Bruttospielertrag
C-LoRo	9 ^e Convention relative à la Loterie Romande
CLASS	Conférence latine des affaires sanitaires et sociales
Comlot	Lotterie- und Wettkommission
CRLJ	Conférence romande de la loterie et des jeux
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FDKG	Fachdirektorenkonferenz Geldspiele
FDKL	Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt
GSK	Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat
GSL	Gemeinschaft Schweizer Lotterien
GESPA	Interkantonale Geldspielaufsicht
IVLW	Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005
IKV	Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976
KKBS	Konferenz der Kantonalen Beauftragen für Suchtfragen
LG	Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923
LoRo	Société de la Loterie de la Suisse Romande
LV	Verordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
POL	Politische Ebene/Politisches Führungsorgan
PSG	Politisch-Strategische Gruppe
Rekolot	Rekurskommission Interkantonale Vereinbarung Lotterien und Wetten
SBG	Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998
SFS	Sportförderung Schweiz
STG	Sport-Toto-Gesellschaft

Herausgegeben von:

Fachdirektorenkonferenz
Lotteriemarkt und Lotteriegesez (FDKL)
Postfach 13
CH-3054 Schüpfen
Telefon 032 675 10 23
info@fdkl.ch